

Reglement für die verbandsinterne Rechtsberatung des vpod region basel

Auszug Statuten vpod Schweiz

Art. 40

(1) Der vpod gewährt seinen Mitgliedern in Rechtsstreitigkeiten ziviler, strafrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Natur, die im Zusammenhang mit der Erwerbsarbeit, mit Sozialversicherungen oder gewerkschaftlichen Tätigkeiten stehen, die Rechtshilfe. Für Selbständigwerbende kann die Rechtshilfe eingeschränkt werden. Bezieht sich die Rechtsstreitigkeit auf eine Mehrzahl von Mitgliedern, gewährt der vpod auch den Regionen bzw. den Sektionen via ihre Region Rechtshilfe. Für nicht unter die Rechtshilfe fallende Rechtsfragen steht den Mitgliedern eine unentgeltliche Beratung zu.

(2) Das Nähere bestimmt ein Reglement.

Auszug Reglement der Region Basel des schweizerischen Verbandes des Personals öffentlicher Dienste vpod region basel

Art. 11. Das Regionalsekretariat

(gem. Verbandsstatuten Art. 22)

(1) Der **vpod region basel** betreibt ein Regionalsekretariat, welches die ihm durch die Organe der Region oder des Verbandes übertragenen Aufgaben wahrnimmt. Dazu gehören:

(...)

b) Information, Beratung und Unterstützung der Mitglieder und der Organe der Region

(...)

Der Regionalvorstand erlässt, gestützt auf Art. 40 Abs. 1 der Verbandsstatuten und auf Art. 11 Abs.1 lit. b des Reglements des vpod region basel, folgendes Reglement für die verbandsinterne Rechtsberatung des vpod region basel:

1. Die verbandsinterne Rechtsberatung des **vpod region basel**, die allen Mitgliedern der Region zusteht, erstreckt sich auf die Beratung, Begleitung und Unterstützung bei arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen. Nicht unter dieses Reglement fallen die Rechtshilfe durch eine vom **vpod region basel** beauftragte Advokatin oder einen vom **vpod region basel** beauftragten Advokaten sowie die unentgeltliche Beratung nach Art. 40 Abs. 1 (letzter Satz) der Statuten vpod Schweiz.
2. Die Beratung kann je nach Rechtsfrage mündlich (Telefon oder Beratungsgespräch im vpod Sekretariat) oder schriftlich (Mail) erfolgen. Die Rechtsberaterin oder der Rechtsberater entscheidet in Absprache mit dem Mitglied, welche Beratungsform am geeignetsten ist.

3. Um eine umfassende und korrekte Beratung zu erlangen, ist das Mitglied dazu angehalten, das Sekretariat möglichst frühzeitig über ein Ereignis zu informieren und die notwendigen Unterlagen dem Sekretariat zur Verfügung zu stellen.
4. Wenn es als notwendig erscheint, begleitet die Rechtsberaterin oder der Rechtsberater als Verbandsvertreterin oder Verbandsvertreter das Mitglied an heikle oder belastende Gespräche mit dem Arbeitgeber. Die Rechtsberaterin oder der Rechtsberater wird dabei vom Mitglied bevollmächtigt, gegenüber dem Arbeitgeber seine Interessen zu vertreten.
In Ausnahmefällen kann auch eine Begleitung bspw. gegenüber von Krankentaggeld- oder Invaliditätsversicherung sowie anderen involvierten Stellen möglich sein.
5. Im Rahmen der rechtsberaterischen Tätigkeiten soll es in erster Linie darum gehen, das Mitglied anzuhören, es anzuleiten und ihm unterstützend zur Seite zu stehen, wenn es als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer seine Interessen gegenüber dem Arbeitgeber geltend macht.
6. Das Mitglied, das die verbandsinterne Rechtsberatung beanspruchen will, wendet sich an das Regionalsekretariat des *vpod region basel*. Die Rechtsberaterin oder der Rechtsberater nimmt die Anfrage entgegen.
7. Wenn eine Person erst nach Eintritt eines Ereignisses beim *vpod region basel* beitrifft und diesbezüglich eine Rechtsberatung, eine rechtliche Recherche oder die Begleitung an ein Gespräch wünscht, gelten folgende Bestimmungen:
 - Die anwaltschaftliche Rechtshilfe gemäss Art. 40 der Statuten ist für die Bearbeitung des bereits bestehenden Ereignisses ausgeschlossen.
 - Das Mitglied kann das Angebot einer verbandsinternen Rechtsberatung in Anspruch nehmen, muss sich aber verpflichten, mindestens für zwei weitere Jahre *vpod*-Mitglied zu bleiben. Falls das Mitglied während dieser Frist den Organisationsbereich des *vpod* verlässt, bleibt ihm der Austritt gemäss Art. 5 Abs. 2 der Statuten vorbehalten.
8. Mitgliedern, die mit dem Einzahlen von Mitgliederbeiträgen im Verzug sind, kann die Rechtsberatung verwehrt werden, solange die Beiträge nicht beglichen sind.
9. Der *vpod region basel* behält sich vor, bei Nichtkooperation eines Mitglieds oder bei der Aussichtslosigkeit eines Falles mittels Regionalvorstandsbeschluss die rechtsberaterischen Tätigkeiten für den entsprechenden Fall einzustellen. Der Beschluss kann bei der Beschwerdekommision der Region gestützt auf Art. 10 des «Reglements der Region Basel des Schweizerischen Verbandes des Personals öffentlicher Dienste» angefochten werden.

Dieses Reglement wurde am 9. April 2018 vom Regionalvorstand verabschiedet und am 17. Oktober 2019 von der Regionaldelegiertenversammlung genehmigt.